

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

An das  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung des Landes NRW

40192 Düsseldorf

**Geltendmachung amtsangemessener Besoldung/Versorgung**

**Personal-Nr.:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine gegenwärtigen Bezüge/Versorgung in der Besoldungsgruppe A ..... entsprechen nicht dem Grundsatz amtsangemessener Alimentation gemäß Art. 33 Abs.5 GG.

Ich beantrage daher, eine nachträgliche Anpassung meiner Besoldung/Versorgung – unter Berücksichtigung der Tarifierhöhungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2013/14 – vorzunehmen und lege

Widerspruch

gegen meine mir gewährte – verfassungswidrige – Besoldung/Versorgung ein.

**Begründung:**

Die gegenwärtige Höhe der Besoldung/Versorgung im Land NRW in meiner Besoldungsgruppe entspricht insgesamt nicht mehr dem Grundsatz amtsangemessener Alimentation. Danach hat der Dienstherr die Beamtinnen und Beamten sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach dem Dienstrang, nach der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.

Im Gegensatz dazu wurde die Besoldung/Versorgung seit dem Jahr 2003/2004 deutlich abgesenkt: Das Urlaubsgeld wurde abgeschafft und die Sonderzuwendung herabgesetzt. Die Netto Bezüge sind spürbar hinter der Preisentwicklung

zurückgeblieben. Maßnahmen der Kostendämpfung in der Beihilfe vermindern das für den privaten Verbrauch zur Verfügung stehenden Einkommen zusätzlich. Bereits im Jahre 2009 hat das Oberverwaltungsgericht NRW mit mehreren Beschlüssen vom 09.07.2009 (u.a. 1 A 1416/08) die Verfahren ausgesetzt, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage einzuholen, ob die Netto-Alimentation der Kläger im Kalenderjahr 2003 mit Art. 33 Abs. 5 GG nicht vereinbar gewesen ist.

Mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 Nordrhein-Westfalen – BesVersAnpG 2013/2014 NRW - ist am 10.07.2013 entschieden worden, dass die Tarifabschlüsse vom 09. März 2013 betreffend die Höhe des Entgelts für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ab 1. Januar 2013 nur um 1,0 Prozent und für die Besoldungsgruppen A 13 und höher überhaupt nicht übernommen werden sollen. Nach der Stellungnahme des von der GEW beauftragten Gutachters Professor Ulrich Battis hat der Gesetzgeber keine stichhaltige Begründung für den Ausschluss der Beamten der Besoldungsgruppen A 13 und höher von der Besoldungserhöhung bzw. für die nur einprozentige Anhebung im Jahre 2013/14 der Bezüge bzw. der Versorgung der Besoldungsgruppen A 11/12 gegeben. Zudem verletzt der gänzliche Ausschluss der Beamten der Besoldungsgruppen A 13 und höher den maßgeblichen, vom Leistungsprinzip geprägten Grundsatz der Ämterhierarchie und das ihm innewohnende Abstandsgebot.

Die Kürzungen wurden mit dem Argument der angespannten Haushaltslage begründet. Eine solche Begründung trägt verfassungsrechtlich nicht: Im Beamtenrecht können finanzielle Erwägungen und das Bemühen, Ausgaben zu sparen, nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung/Versorgung angesehen werden. Die vom Dienstherrn nach Maßgabe der Verfassung geschuldete Alimentierung ist nicht eine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den "wirtschaftlichen Möglichkeiten" der öffentlichen Hand oder nach den politischen Dringlichkeitsbewertungen hinsichtlich der verschiedenen vom Staat zu erfüllenden Aufgaben oder nach dem Umfang der Bemühungen um Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lässt.

Danach lässt sich festhalten, dass eine verfassungskonforme Besoldung/Versorgung im Land Nordrhein-Westfalen nicht gewährt wird.

**Aufgrund der Erklärung des Finanzministeriums NRW vom 22.07.2013 hat sich dieses damit einverstanden erklärt, dass die Anträge auf amtsangemessene Alimentation ruhend gestellt werden sollen und auf die Einrede der Verjährung verzichtet werden soll. Mit dieser Verfahrensweise erkläre ich mich einverstanden.**

**Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Einganges und der Erklärung, dass mein Antrag und Widerspruch ruhend gestellt wird und auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.**

Mit freundlichen Grüßen,

---